

Sitzung vom 3. Juni 2015

576. Anfrage (Redner, die zu besonderen Massnahmen führen)

Die Kantonsräte Lorenz Habicher und Roland Scheck, Zürich, haben am 23. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Der Tag der Arbeit in Zürich bietet alljährlich Stoff für Schlagzeilen. Meist aufgrund der sogenannten Nachdemo und den Gewaltexzessen linksextremer Gruppierungen. Die Wahl der Redner bildet meist Grundlage und Nährboden für radikales Gedankengut. Im historischen Rückblick gesehen, sind dies exemplarisch: 1913 der 30-jährige Benito Mussolini und in neuerer Zeit 2001 die Ex-Flugzeugentführerin Leila Khaled, 2002 ein Vertreter der marxistischen Rebellengruppe Farc oder 2013 die propagierte Rede des PKK-Chefs Abdullah Öcalan. Die geplante Rede von MRTA-Mitglied Isaac Velazco wurde 1997 von der Fremdenpolizei verboten. Aufrufe zur Gewalt finden auch regelmässig Einzug ins Rednerrepertoire wie Giacomo Sferlazzo 2014 mit seiner Aussage «Und dann würde ich das Ausschaffungszentrum verbrennen» hinlänglich beweist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die vollständige Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gefahren sieht der Regierungsrat im geplanten Auftritt des Bürgermeisters von Kobane, der Kurden-Symbolfigur Anwar Muslim? Welche Massnahmen werden zur Risikoverminderung getroffen?
2. Welche bestehenden gesetzlichen Grundlagen dienen der Fremdenpolizei, um den Auftritt eines ausländischen Gastredners zu verbieten? Wird auf die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Bundes (Kriegsrückkehrer, Schläferzellen) zurückgegriffen?
3. Werden Drohnen zur Aufklärung und Identifizierung von gewalttätigen Linksextremisten eingesetzt? Ist eine zusätzliche Luftunterstützung (Aufklärung) durch die Luftwaffe vorgesehen?
4. Können Bevölkerung und Gewerbe vor Terrorangriffen und massiven Sachbeschädigungen geschützt werden? Wie werden die im Einsatz stehenden Polizeikräfte gegen Angriffe mit verbotenen Gegenständen (z. B. starke Laserpointer) geschützt?
5. Sind die Spitäler, insbesondere die Stadtspitäler, auf einen möglichen Angriff mit terroristischem Hintergrund (grosse Anzahl von Verletzten) vorbereitet?
6. Welche Kosten sind für den Polizeieinsatz von Stadt und Kanton am diesjährigen 1. Mai in der Stadt Zürich zu erwarten? Können diese den Veranstaltern, 1.-Mai-Komitee und GBKZ, weiterverrechnet werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Erteilung der erforderlichen Bewilligung für die 1.-Mai-Kundgebung in der Stadt Zürich fällt in die Zuständigkeit des städtischen Polizeidepartements. Die Kantonspolizei unterstützt die Stadtpolizei regelmässig am 1. Mai, wobei ihr in erster Linie der Schutz des Hauptbahnhofs und kantonaler Gebäude (Kasernenareal, Rathaus usw.) sowie der Betrieb einer Haftstrasse für den Fall einer grossen Zahl von Arrestantinnen und Arrestanten obliegen.

Zu Frage 1:

Der ursprünglich vorgesehene Hauptredner, Anwar Muslim, nahm an der diesjährigen 1.-Mai-Kundgebung nicht teil. An seiner Stelle trat der kurdisch-syrische Politiker und Co-Vorsitzende der kurdischen Partei (PYD) in Syrien, Salih Muslim, auf. Sein Auftritt führte zu keinen sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Zu Frage 2:

Nach Art. 67 Abs. 4 des Ausländergesetzes (SR 142.20) kann das Bundesamt für Polizei zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen; es hört den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vorgängig an. Das Migrationsamt hat in diesem Zusammenhang keine Handlungsmöglichkeit.

Zu Frage 3:

Auf Ersuchen des Polizeidepartements der Stadt Zürich standen am letzten 1. Mai Luftfahrzeuge der schweizerischen Luftwaffe (Drohne oder Helikopter) für die Bildübertragung von Ereignissen vornehmlich in der Innenstadt bereit, wurden aber nicht eingesetzt. Luftaufnahmen können mit Blick auf unbewilligte Nachdemonstrationen in erster Linie Verschiebungen und Zusammenrottungen von Personen aufzeigen. Die Aufnahmegeräte eignen sich jedoch nicht für die Identifizierung von Straftäterinnen oder Straftätern.

Zu Frage 4:

Stadt- und Kantonspolizei unternehmen alles, um die Bevölkerung und das Gewerbe anlässlich von bewilligten und unbewilligten Demonstrationen mit geeigneten Mitteln vor Schäden zu schützen. Der Regierungsrat misst der persönlichen Sicherheit der Polizeiangehörigen eine grosse Bedeutung zu und setzt alles daran, dass sie über die für die Erfüllung

ihres Auftrages notwendige Ausrüstung verfügen. Dazu gehört auch der möglichst umfassende Schutz vor Blendattacken mit Laserpointern und vor Hörschäden durch Knallkörper.

Zu Frage 5:

Mit dem Informations- und Einsatzsystem (IES) betreibt der Kanton Zürich zusammen mit dem Bund einen koordinierten Sanitätsdienst. Im Falle eines Grossereignisses werden alle Akutspitäler im Kanton mittels eines IES-Alarmes über die aktuelle Situation informiert und aufgefordert, umgehend ihre Aufnahmekapazität zu melden. Besteht Bedarf, kann der IES-Alarm auch auf die umliegenden Kantone ausgedehnt werden. Nach einem entsprechenden Alarm lösen die Spitäler ihre internen Katastrophenalarme aus, passen in kurzer Zeit die Spitalorganisation an und bieten zusätzliches Personal für die Bewältigung der Notlage auf. So können verletzte Personen durch die Rettungskräfte gezielt den einzelnen Spitälern zugeführt werden.

Zu Frage 6:

Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert, kann die Polizei gemäss § 58 Abs. 1 lit. a des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) grundsätzlich Kostenersatz verlangen. Bei bewilligten Veranstaltungen, die – wie die 1.-Mai-Kundgebung – der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden den Veranstaltern jedoch keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben (§ 58 Abs. 3 PolG). Die Veranstalter der 1.-Mai-Kundgebung haben sich an die Auflagen der vom städtischen Polizeidepartement erteilten Bewilligung gehalten, die unbewilligten Nachdemonstrationen können ihnen nicht angelastet werden. Entsprechend wurden ihnen keine Kosten auferlegt.

Aus einsatztaktischen Gründen wird der Umfang polizeilicher Aufgebote bei Ordnungsdiensteseinsätzen nicht offengelegt. Gleiches gilt für Kostenangaben, da diese ohne Weiteres einen Rückschluss auf die Zahl der aufgebotenen Polizistinnen und Polizisten zuliessen (vgl. § 23 Abs. 2 lit. c und e Gesetz über die Information und den Datenschutz) [LS 170.4]). Dies würde die künftige Arbeit der Polizei unnötig erschweren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi